

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Stadt Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach,
vertreten durch ihre gefertigten Organe,
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

und der

Stadtmarketing Villach GmbH

vertreten durch GF [REDACTED]
Hans-Gasser Platz 5
9500 Villach

in der Folge kurz „**FÖRDERUNGNEHMERIN**“ genannt.

1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Gegenstand dieser Förderung ist eine Gebarungsabgangsdeckung, gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadt Villach vom 26. September 2025 für das Sonderprojekt „**Draupuls – Wassershow an der Drau**“ in den Jahren 2026 bis 2028.

2. FÖRDERUNGSLEISTUNG

Die Förderungsleistung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von insgesamt € 390.000,00 für oben genannte Maßnahme erbracht. Es handelt sich um eine jährliche Gebarungsabgangsdeckung für das Sonderprojekt Draupuls in der Höhe **von je € 130.000,00 in den Jahren 2026, 2027 und 2028.**

Die Stadt Villach bindet sich an diese Zusage bis zum 31.12.2028. Die Abrechnungsunterlagen sind zeitnahe zum Projektabschluss, jedoch **längstens bis zum 15.12. jeden Jahres** vorzulegen.

3. AUSZAHLUNG

Die Förderung wird in den Jahren 2026, 2027 und 2028 in Höhe von maximal je € 130.000,00 nach

- (1) Abschluss dieser Vereinbarung sowie
- (2) Firmenmäßiger Fertigung dieser Vereinbarung sowie der Datenschutzerklärung (Beilage 1)
- (3) jährlichen Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung (netto/brutto) unter Beifügung der bezahlten Originalrechnungen

auf das Konto der Förderungsnehmerin bei der [REDACTED]

IBAN [REDACTED]

unter Angabe des Zweckbindungsvermerkes zur Anweisung gebracht.

4. PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSNEHMERIN

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich,

- 4.1 die ihr von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten Geldmittel ausschließlich zur Umsetzung und Finanzierung des in Pkt. 1 dargestellten Förderungsgegenstandes zu verwenden;
- 4.2 die beigelegte Datenschutzerklärung mittels firmenmäßiger Fertigung zur Kenntnis zu nehmen;

- 4.3 der Förderungsgeberin sämtliche Änderungen der eingereichten Projekte sowie alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder eine Korrektur der Fördersumme zur Folge haben, unverzüglich anzuzeigen;
- 4.4 bei allfälligen Änderungen der der Förderungsvereinbarung zugrunde liegenden Projekte vor Durchführung der Maßnahmen die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen;
- 4.5 sämtliche Belege, die sich auf die Förderung und die förderbaren Investitionen beziehen ab dem Tag der Auszahlung der Förderung mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, sowie
- 4.6 die Mittel aus der von der Stadt Villach gewährten Förderung nicht für Zwecke der Herausgabe eines periodischen Druckwerkes oder den Betrieb eines periodischen elektronischen Mediums zu verwenden (lt. den Bestimmungen des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes, BGBl. Nr. 125/2011 i.d.g.F.).

5. ZURÜCKHALTUNG UND RÜCKFORDERUNG DES ZUSCHUSSES

Die Förderungsgeberin ist berechtigt, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuhalten oder samt Zinsen zurückzufordern, wenn

- 5.1 die Förderungsmittel - wenn auch nur teilweise - widmungswidrig verwendet wurden;
- 5.2 der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- 5.3 über das Vermögen der Förderungsnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird und
- 5.4 die Förderungsnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Verpflichtungen aus dieser Förderungsvereinbarung, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß Pkt. 4. verstößt

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Rückforderungsrecht der Förderungsgeberin erlischt, wenn es nicht bis spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung geltend gemacht wurde.

6. SONSTIGES

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundene Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Förderungsnehmer. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder der Vertragsteile für sich.

Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen derselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke der Vereinbarung.

Für die Stadt Villach

Mitglied des Stadtsenats:



am
Der Bürgermeister:



Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2025, (TOP *15*.) und gefertigt gemäß § 73 Abs 2 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 idgF.

15
Der Magistratsdirektor:



Für die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z)

Villach, am *22.10.25*

..
GF 

Beilage 1: Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

Veröffentlichung

Die Stadt Villach veröffentlicht im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel Informationen über die vergebenen Förderungen. FörderungsempfängerInnen (Name), die Art und Kategorie der Förderung, die Förderungshöhe sowie der Zeitraum des Förderungsbezugs werden auf der Webseite und im Subventionsbericht der Stadt Villach sowie auf innerstaatlichen und EU-weiten Transparenzplattformen (wie z.B. www.offenerhaushalt.at) veröffentlicht.

Ich/wir erkläre/n mich/uns mit diesen Veröffentlichungen im Sinne des Datenschutzes ausdrücklich einverstanden. Meine/unsere Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Abteilung (wirtschaft@villach.at) widerrufen werden.

Datenverarbeitung

Bei Stellung eines Förderantrages verarbeitet die Stadt Villach die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag stehen. Die Stadt Villach speichert diese Daten für die Dauer der Bearbeitung des Antrages sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

Ferner ist für Kontrollzwecke eine Weitergabe der Daten aufgrund geltender Rechtsvorschriften an das Kontrollamt der Stadt Villach oder an Prüforgane des Rechnungshofs möglich.

Betroffenenrechte

Die Datenschutzgrundverordnung sieht für natürliche Personen umfassende Rechte zur Sicherstellung des Datenschutzes vor.

Ich/wir habe/n das Recht, von der Stadt Villach Auskunft über meine/unsere gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters habe/n ich/wir das Recht auf Datenübertragbarkeit und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Außerdem besteht das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu erheben.

Für Fragen zum Datenschutz der Stadt Villach stehen dem/der FörderungsempfängerIn die Datenschutzbeauftragten der Stadt Villach, Rathaus, 9500 Villach, Tel. 04242-205-1100, E-Mail datenschutz@villach.at gerne zur Verfügung.

Villach, 20.10.25
Ort und Datum


Firmenmäßige Fertigung